newsletter

# Durchblick

**Online-Newsletter** **Personalrat**

**August 2015**

## „Arbeitsplatz UDE“ - was gibt´s Neues

Der Personalrat möchte Ihnen versichern, dass wir uns gemeinsam mit den Kolleginnen und Kollegen des PRwiss dafür einsetzen, dass Ihre Beteiligung an der Umfrage „Arbeitsplatz UDE“ nicht umsonst war. Allerdings gestaltet es sich zumindest aus unserem Blickwinkel eher schwierig. Sicher liegt es in der Natur der Sache, dass Personalräte nicht unbedingt die gleichen Vorstellungen haben wie die Dienststelle und man gemeinsam Kompromisse finden muss.

So haben wir uns nach längeren Diskussionen mit dem Rektorat auf vier verschiedene Handlungsfelder verständigt:

- Handlungsfeld „Stressmanagement“
- Handlungsfeld „Informationen über vorhandene Angebote“
- Handlungsfeld „Familienfreundlichkeit, insbesondere pflegende Angehörige“
- Handlungsfeld „Situation des technischen Personals“

Beim Thema „Stressmanagement“ wollen wir mit Unterstützung des Instituts für Arbeit und Qualifikation (IAQ) in zunächst drei Piloten tätig werden. Dabei sind Bereiche ausgesucht worden, deren Ergebnisse in der Umfrage Handlungsbedarf deutlich gemacht haben.

Des Weiteren ist die Pressestelle bereits seit geraumer Zeit dabei, ein Konzept zur Verbesserung der Informationsverbreitung in der UDE zu erarbeiten. Dies ist in der Tat nicht so einfach, wie es sich zunächst anhört. Das Thema reicht über die Art der Informationen sowie die Form der Verteilung bis hin zu der Frage der Adressaten.

Zum Handlungsfeld „Familienfreundlichkeit“ ist das Büro der Gleichstellungsbeauftragten zusammen mit der Prorektorin für Diversity in der Vorbereitung eines „Tages der Pflege“, zu dem eine Dienstbefreiung von ca. 2 Stunden für die Beschäftigten geplant ist.

Abschließend hat sich das Rektorat positiv zu einer Anfrage der Bundesverwaltung Verdi entschieden, Gruppen- und qualifizierte Einzelinterviews in der Verwaltung und im Bereich des technischen Personals zu realisieren. Dabei unterstützt der Personalrat hinsichtlich der Auswahl der Kolleginnen und Kollegen.

Weitere Aktuelle Informationen erhalten Sie auf unserer Personalversammlung im Oktober.

## Personalversammlung für den Zeitraum 2014 bis Mitte 2015

Aufgrund organisatorischer Schwierigkeiten musste der Personalrat seine für den März ge-

plante Versammlung auf den Herbst verschieben. Nun steht uns für den 01.10.2015 am Campus Essen das „kleine Audimax“ zur Verfügung. Eine gesonderte Einladung geht Ihnen selbstverständlich noch zu. Geplant ist in diesem Jahr zunächst ein Rückblick auf die Arbeit des Personalrates 2014/Mitte 2015. Im zweiten Teil der Veranstaltung wollen wir uns mit den Problemen befassen, die die Umfrage „Arbeitsplatz UDE“ zu Tage gebracht hat und wie wir gemeinsam mit Ihnen und der Dienststelle an Lösungen arbeiten können. Eine Rolle wird dabei sicher auch der von der Landespolitik den Hochschulen zur endgültigen Unterzeichnung vorgelegte Rahmenkodex „gute Arbeit“ sein.

Wir hoffen auf einen angeregten Austausch mit Ihnen und der Dienststelle.

**Altersteilzeit für Beamtinnen und Beamte an der UDE**

In § 65 LBG ist für die Beamtinnen und Beamten im Land NRW geregelt, unter welchen Voraussetzungen sie die Möglichkeit einer Altersteilzeitregelung nutzen können. Eine dieser Voraussetzungen ist der Antritt der Altersteilzeit vor dem 31. Dezember 2015.

Darauf fußend hatte der Personalrat mit dem Kanzler mit Datum vom 11.Februar 2014 eine Dienstvereinbarung zur Regelung der Altersteilzeit in der Zentralverwaltung abgeschlossen.

Diese Dienstvereinbarung wurde aktuell vom Kanzler zunächst zum Ende September 2015 gekündigt. Der Personalrat hat daraufhin noch einmal interveniert und den Kanzler informiert, dass nach seinem Wissen das Land nicht beabsichtigt, die Altersteilzeitregelung im LBG fort zu schreiben. Insofern hat der Personalrat dann um eine zeitgleiche Kündigung der UDE-Regelungen zum Ende des Jahres gebeten. Dem hat die Dienststelle entsprochen. Eine Beantragung ist also zurzeit noch möglich, die beabsichtigte Altersteilzeit muss allerdings vor dem 31. Dezember 2015 angetreten sein.

**Unfallversicherungsschutz**

In der letzten Zeit gab es beim Personalrat vermehrt Anfragen zum Unfallversicherungsschutz durch die Unfallkasse NRW zur Telearbeit und zur Mittagspause. Nachfolgend die Antwort der Unfallkasse NRW

Telearbeit

Grundsätzlich besteht Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung am Ort der versicherten Tätigkeit, also den eigentlichen Arbeits- bzw. Betriebsräumen.
Befinden sich Wohnung und Arbeitsstätte innerhalb eines Hauses und sind Wohnungen und Arbeitsstätte räumlich voneinander getrennt, so entsteht Versicherungsschutz grundsätzlich erst mit Betreten der Arbeitsräume und nicht bereits mit dem sich Hinwenden von einer privaten zu einer betrieblichen Verrichtung.
Dient ein Teil der Räume des Wohnhauses sowohl privaten als auch dienstlichen Zwecken (z.B. wenn der Tele- bzw. Heimarbeitsplatz sich in einer Ecke des Wohnzimmers befindet), so besteht Versicherungsschutz in diesen Räumen nur, wenn sie nicht nur selten oder gelegentlich, sondern wesentlich mit zu betrieblichen Zwecken genutzt werden. Hierbei wird der Häufigkeit der Benutzung für betriebliche Zwecke eine maßgebende Bedeutung beigemessen, jedoch immer auf die Gesamtumstände des Einzelfalles abgestellt.

Bei Wegen innerhalb eines Hauses, in dem sich sowohl Wohnung als auch Arbeitsstätte befinden, hängt der Beginn des Versicherungsschutzes davon ab, ob der Teil des Gebäudes (der Wohnung), den die/der Verunglückte im Zeitpunkt des Unfalles erreicht hat, im rechtlichen Umfang den Zwecken des Unternehmens dient. Diese Voraussetzungen sind jedoch in der Regel, insbesondere in Fällen der typischen Tele- bzw. Heimarbeit nicht erfüllt.
Bei Unfällen in abgeschlossenen Räumen dürfte in der Regel Unfallversicherungsschutz zu bejahen sein.
Soweit neben der Tele- bzw. Heimarbeit Wege zur Dienststelle zurück zu legen sind, stehen diese unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung, sowohl für den Hin- und Rückweg.

Mittagspause

Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz besteht grundsätzlich während der Mittagspause auch auf dem Weg zur Kantine/Mensa, um dort Nahrungsmittel einzunehmen und zurück. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz endet bzw. beginnt an der Außentür der Kantine/Mensa.
Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter, die das Betriebsgelände während der Mittagspause zum Einkaufen von Nahrungsmitteln verlassen, sind dann versichert, wenn Nahrungsmittel zum Zweck der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit zum alsbaldigen Verzehr besorgt werden oder dort eingenommen werden sollen. Bei einer ganztägigen Arbeitstätigkeit kann dabei i.d.R. davon ausgegangen werden, dass die Nahrungsaufnahme in der Mittagspause der Aufrechterhaltung der Arbeitsfähigkeit dient. Die zurückgelegte Wegstrecke in der Pause darf jedoch nicht unverhältnismäßig weit sein. Der Unfallversicherungsschutz besteht nur auf den direkten Wegen bis zum Durchschreiten der Außentür des Geschäftes, des Restaurants etc.; der Aufenthalt im Geschäft etc. ist, ebenso wie der Verzehr der Lebensmittel selber, nicht versichert.
Es spielt übrigens keine Rolle, ob ein Mittagessen vom Arbeitgeber angeboten wird oder nicht. Jeder Mitarbeiterin, jedem Mitarbeiter, steht frei, sein Essen an einem ihm „angenehmen“ Ort einzunehmen.
Das Beschaffen von Genussmitteln (z.B. Zigaretten) und deren Verzehr oder sonstige Einnahme ist dem privaten unversicherten Lebensbereich zuzurechnen und daher unversichert. Alle anderen Wege in der Mittagspause (z.B. Erledigung privater Einkäufe, Schaufensterbummel) sind ebenfalls nicht versichert.

Da es sich hier nur um eine allgemeine Einschätzung handelt, entscheidet die Unfallkasse NRW über den Unfallversicherungsschutz letztendlich im Einzelfall.
Sollte die Unfallversicherung den Schutz nicht übernehmen, wäre die Krankenversicherung der/des Mitarbeiterin/Mitarbeiters leistungspflichtig.

---

Der Personalrat der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in Technik und Verwaltung wird am Dienstag, den **18. August 2015** seinen diesjährigen Betriebsausflug machen.